

Zwei-Ka-Welt (Kinder und Küche) schon heraus und befreit ist? Der Artikel 109 der deutschen Reichsverfassung klingt sehr feierlich: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten.“ Aber schon das Wörtchen „grundsätzlich“ ist sehr verdächtig. Viele von den alten Gesetzen, die die Frauenrechte eingengt haben, existieren nicht mehr: der Frau steht der Weg zum Richteramt offen, sie kann Rechts- und Staatsanwalt werden, der Zutritt zur Börse ist ihr jetzt frei usw. Das alles hat aber mehr für die Zukunft als für unsere Tage Geltung, weil diese Rechte nur in ganz seltenen Fällen bis jetzt angewandt werden können. Besonders wichtig bleiben doch die allgemeinen und sozusagen alltäglichen Gesetze, die unser Privatleben regulieren. Diese Gesetze sind im BGB. (im Bürgerlichen Gesetzbuche) enthalten, das jeder deutsche Mann, jede deutsche Frau — mindestens „grundsätzlich“ — kennen muß, um sich der ihnen zukommenden Rechte und Pflichten bewußt zu werden.

Das vierte Buch des BGB. heißt „Familienrecht“ und ist das Buch des Lebens der deutschen Frau; verfolgen wir ihre Rechte und Pflichten kurz und knapp, ohne uns mit juristischen Feinessen im einzelnen zu beschäftigen.

Der schlechte Ruf der Braut, auch wenn er unbegründet ist, berechtigt den Verlobten zum sofortigen Rücktritt.

Wie jeder weiß, hat die Verlobung ihre gesetzlichen Folgen. Zum Beispiel kann man sich „entloben“, wenn bestimmte Gründe hierfür vorhanden sind. Im andern Falle, das heißt wenn für den Rücktritt kein wichtiger Grund vorliegt, muß der zurücktretende Teil dem andern und auch dessen Eltern den Schaden ersetzen, der entstanden ist. Das Gesetz definiert aber nicht, was man unter „wichtigem Grunde“ zu verstehen hat, und unser Rechtsbewußtsein gibt

auf die Frage ganz eigenartige Antworten. Z. B. hat das Oberlandesgericht Braunschweig festgesetzt, daß der schlechte Ruf der Braut dem Bräutigam das Recht gibt, zurückzutreten, auch wenn dieser schlechte Leumund ganz unbegründet ist.

In der Ehe verliert die Frau ihren Familiennamen: dies, an und für sich eine Kleinigkeit, ist schon ein juristisches Symbol ihrer Unterwerfung, die der Gesetzgeber Schritt für Schritt ausführlich weiter erklärt und betont.

Die Vergangenheit der Frau berechtigt den Mann, die Ehe anzufechten — die Vergangenheit des Mannes bietet der Frau aber keine Handhabe dazu.

Ist die Ehe geschlossen, erlaubt das Gesetz, sie anzufechten, und unter den verschiedenen Gründen ist § 1555 besonders interessant: „Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihm bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesen der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.“ Im allgemeinen ist der Irrtum des Mannes über „den Mangel der Jungfernschaft“ seiner Frau vollkommen genügend, um die Ehe anzufechten. Wenn aber die Frau plötzlich erfährt, daß ihr Mann früher mehrmals verlobt gewesen oder sogar ein uneheliches Kind, das er zu unterstützen verpflichtet ist, vor seiner Ehe erzeugt hat, kann die Frau ihre Ehe mit ihm nicht anfechten. Ein anderer Fall: Redet der Mann seiner Zukünftigen ein, daß er reich sei und entdeckt sie nach der Eheschließung, daß alles nicht wahr ist, hat die Frau wiederum keine Rechte, solche Ehe anzufechten, denn „auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt“ (§ 1554).